

1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseiti-
gung
der Stadt Heiligenhafen
(Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564 ff.) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 4. Dezember 2003 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen (Niederschlagswassergebührensatzung) erlassen:

§ 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Wenn diese Gebühr 30,00 € nicht übersteigt, wird sie am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Zahlung des Gesamtbetrages zum 01.07. des Jahres gewährt werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gebühren sowie Abschlagszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 11. Dezember 2003

(Anders)
Bürgermeister